

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

p.B.11.11.A.7.1. - DZ/gb

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad D.5.7./65.150 - MT/ef

Uchwarz Berne derschaft	tober	1965.	
Köln		Self-Francisco	
Eingang: -8, OKT, 1965 Referenz: 10 5 7 65	150	d/d	

dodis.ch/31232

An die Schweizerische Botschaft, Köln.

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 20. September berichten Sie uns über Ihren seinerzeitigen Besuch beim Regierungspräsidenten von Südbaden in Freiburg i.Br. und sprechen in diesem Zusammenhang den Wunsch aus, über den derzeitigen Stand der Frage der Errichtung einer zollfreien Strasse von Lörrach nach Weil am Rhein orientiert zu werden.

Bei der Errichtung dieser zollfreien Strasse geht es um die Erfüllung einer staatsvertraglichen Verpflichtung aus dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet vom 27. Juli 1852 (BS 13, 257). Nach Art. 34 dieses Vertrages erhält die grossherzoglich-badische Regierung das Recht, zur Verbindung der Stadt Lörrach und des Wiesentales mit Weil eine Strasse auf dem dazwischen liegenden schweizerischen Grund und Boden zu bauen.

Wir sind erstmals gegen Ende 1964 durch das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt davon unterrichtet worden, dass wegen der Errichtung dieser zollfreien Strasse bereits Besprechungen zwischen Behörden des Kantons Basel-Stadt und des Regierungspräsidiums Südbaden stattgefunden haben. Es ist nun keineswegs etwa so, dass sich die Bundesbehörden dem Bau dieser Strasse widersetzen. Vielmehr haben wir die Basler Behörden über die teilweise nicht sehr einfachen Rechtsfragen beraten. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich vor allem dadurch, dass gewisse Fragen, die der Regelung bedürfen, nicht in die kantonale Zuständigkeit fallen, sondern



Bundesrecht beschlagen und somit nicht bloss zwischen dem Kanton und dem Regierungspräsidium Südbaden geregelt werden können, sondern möglicherweise einer staatsvertraglichen Abmachung auf Bundesebene bedürfen. Die Abklärung dieser Rechtsfrage ist indessen noch nicht abgeschlossen. Wir suchen aber gemeinsam mit den Basler Behörden eine möglichst einfache und praktisch möglichst rasch realisierbare Lösung. Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Bonn sich in das Gespräch einschalten wird, erscheint es doch durchaus wahrscheinlich, dass auch von deutscher Seite ähnliche Kompetenzfragen aufgeworfen werden. Ob das Regierungspräsidium Südbaden bzw. das Land Baden-Württemberg die Bundesbehörden in Bonn bereits begrüsst hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Im übrigen ist der Unterzeichnete, der anfangs November im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsverhandlungen in Bonn weilen wird, gern bereit, Sie bei dieser Gelegenheit über weitere Einzelheiten dieses Geschäftes zu unterrichten. Wir werden auch nicht unterlassen, Ihre Botschaft über weitere Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem laufenden zu halten, sobald schweizerischerseits die nötigen Vorarbeiten soweit gediehen sind, dass sich eine einheitliche schweizerische Haltung abzeichnet.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDO. POLITISCHES DEPARTEMENT Der Chef des Rechtsdienstes

Beilage: Protokoll einer Besprechung vom 16. Juni 1965.